

Amt Schönberger Land

Beschlussvorlage Gemeinde Lüdersdorf	Vorlage-Nr:	VO/3/0010/2014 - Fachbereich III
	Status:	öffentlich
	Sachbearbeiter:	J.Hillbrecht
	Datum:	03.09.2014
	Telefon:	038828/330-131
	E-Mail:	j.hillbrecht@schoenberger-land.de
Beschluss zur Aufwandsentschädigung für Funktionsinhaber der Freiwilligen Feuerwehren Lüdersdorf, Herrnburg, Neuleben/Boitin-Resdorf, Schattin, Palingen		
Beratungsfolge Finanz- und Rechnungsprüfungsausschuss Lüdersdorf Gemeindevertretung Lüdersdorf	Abstimmung:	
	Ja	Nein

Sachverhalt:

Gemäß § 4 der Verordnung über die Aufwands- und Verdienstausfallentschädigung für ehrenamtlich Tätigen der Freiwilligen Feuerwehren und der Pflichtfeuerwehren in Mecklenburg-Vorpommern (Feuerwehrentschädigungsverordnung FwEntschVO M-V) vom 18. Nov. 2013 bestimmt die Gemeindevertretung in seiner Funktion als oberste Dienstbehörde die Höhe der Entschädigungen der ehrenamtlichen Funktionsträger durch Beschluss und setzt diese in monatlichen Pauschalbeträgen fest.

Dabei darf die an den Gemeindeführer/in zu zahlende Aufwandsentschädigung nach den Bestimmungen der FwEntschVO M-V der monatliche Höchstbetrag von 170,00 Euro und für den Ortswehrrührer/in der monatliche Höchstbetrag von 140,00 Euro nicht überschritten werden. Zudem erhalten die Stellvertreter des Gemeindeführers/in und des Ortswehrrührers/in eine Aufwandsentschädigung, die höchstens die Hälfte der tatsächlich an den Gemeindeführer/in oder Ortswehrrührer/in gezahlten Aufwandsentschädigung betragen darf und es kann auch an Personen mit besonderen Aufgaben eine Aufwandsentschädigung in angemessener Höhe gezahlt werden.

Bei einer Doppelfunktion erhält der Funktionsträger für jede Funktion eine Entschädigung. Die Höhe der Aufwandsentschädigung wurde durch die Gemeindeführung vorgeschlagen.

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung Lüdersdorf setzt die Höhe der monatlichen Aufwandsentschädigung für folgende Funktionsträger ab Januar 2015 fest:

Funktion	Betrag (neu) in €	Betrag (alt)
Gemeindeführer	170,00	127,82
Stellvertretender Gemeindeführer	85,00	63,91
Ortswehrrührer	140,00	102,26
Stellvertretender Ortswehrrührer	70,00	51,13
Gerätewart	50,00	0,00

Funktion	Betrag (neu) in €	Betrag (alt)
Jugendwart	70,00	25,56
Stellvertretender Jugendwart	35,00	0,00

Finanzielle Auswirkungen:

Die jährliche Aufwendungen in Höhe von 23.700 € der festgesetzten monatlichen Entschädigungen für den Gemeinde- und Ortswehrführer und seiner Stellvertreter sowie der anderen Funktionsinhaber müssen im Haushalt 2015 eingeplant werden (Produkt 12600, Konto 5019000).

Anlage:

Feuerwehrentschädigungsverordnung FwEntschVO M-V) vom 18. Nov. 2013

J.Hillbrecht
SB

V.Schuhr
FBL

F.Lehmann
LVB

**Verordnung über die Aufwands- und Verdienstausschüttung
für die ehrenamtlich Tätigen der Freiwilligen Feuerwehren und der
Pflichtfeuerwehren in Mecklenburg-Vorpommern
(Feuerwehrentschädigungsverordnung – FwEntschVO M-V)**

Vom 28. November 2013

GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 2131 - 1 - 9

Aufgrund des § 32 Absatz 1 Buchstabe d in Verbindung mit § 25 Absatz 2 und § 13 Absatz 5 des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetzes M-V in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Mai 2002 (GVBl. M-V S. 254), das zuletzt durch das Gesetz vom 17. März 2009 (GVBl. M-V S. 282) geändert worden ist, verordnet das Ministerium für Inneres und Sport:

**§ 1
Geltungsbereich**

(1) Aufwandsentschädigungen sind dem in dieser Verordnung aufgeführten Personenkreis bis zur angeführten Höhe in Geld zu zahlen. Damit sind sämtliche erhöhte Aufwendungen ehrenamtlicher Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehren und Pflichtfeuerwehren gleich welcher Art abgegolten.

(2) Verdienstausschüttung erhalten beruflich selbstständige Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren und Pflichtfeuerwehren auf Antrag durch die zuständige kommunale Körperschaft als Erstattung für einen durch die Teilnahme an Einsätzen, Übungen und Lehrgängen entstandenen Verdienstausschüttung.

**§ 2
Höchstsätze der Aufwandsentschädigungen
für Funktionsträger**

(1) Die an die jeweiligen Funktionsträger, die ihre Tätigkeit im Ehrenbeamtenverhältnis ausüben, zu zahlende Aufwandsentschädigung darf folgende monatliche Höchstbeträge nicht überschreiten:

1. Kreiswehrführerin und Kreiswehrführer	700 Euro,
2. Stadtwehrführerin und Stadtwehrführer in kreisfreien Städten	270 Euro,
3. Amtswehrführerin und Amtswehrführer	220 Euro,
4. Gemeindeführerin und Gemeindeführer in amtsfreien Gemeinden	200 Euro,
5. Gemeindeführerin und Gemeindeführer in amtsangehörigen Gemeinden	170 Euro,
6. Ortswehrführerin und Ortswehrführer in kreis- freien und großen kreisangehörigen Städten	170 Euro,
7. Ortswehrführerin und Ortswehrführer in amtsfreien und amtsangehörigen Gemeinden	140 Euro.

(2) Die Stellvertreterin oder der Stellvertreter der in Absatz 1 genannten Funktionsträger erhält eine Aufwandsentschädigung, die höchstens die Hälfte der nach § 4 für diese Funktionsträger festgesetzten Aufwandsentschädigung betragen darf. Für die Dauer der Übernahme

der tatsächlichen Funktionsausführung kann die Entschädigung der regulären Amtsinhaber bis zur vollen Höhe gezahlt werden.

**§ 3
Beginn und Ende des Anspruchs**

(1) Der Anspruch auf Entschädigung entsteht mit Beginn des Monats, in dem die oder der Berechtigte die Funktion antritt.

(2) Ist die oder der Berechtigte länger als drei Monate an der Funktionsausübung verhindert, so ruht der Entschädigungsanspruch für die über drei Monate hinausgehende Zeit. Wird die Funktion wieder aufgenommen, so gilt Absatz 1 entsprechend.

(3) Der Anspruch auf Entschädigung endet unmittelbar mit Monatsablauf bei Verlust der Funktion, Ausschluss oder Austritt aus der Feuerwehr.

**§ 4
Bemessung der Aufwandsentschädigungen**

(1) Die Höhe der Entschädigung wird durch Beschluss der jeweiligen obersten Dienstbehörde (Gemeindevertretung, Amtsausschuss, Kreistag) bestimmt und in monatlichen Pauschalbeträgen festgesetzt. § 2 Absatz 1 regelt dafür Höchstsätze.

(2) Bei der Höhe der Entschädigung soll insbesondere berücksichtigt werden:

1. die Gebietsgröße und die Einwohnerzahl des Zuständigkeitsbereiches,
2. einsatztaktische Besonderheiten des Zuständigkeitsbereiches,
3. die Art und Größe der Feuerwehrabteilungen und der Feuerwehren,
4. die Anzahl der Einsatzfahrzeuge,
5. die Bereitstellung von Dienstfahrzeugen für Dienstfahrten jeglicher Art,
6. die Bereitstellung von dienstlichen Mobil- und Festnetztelefonen sowie einem Internetzugang (auch in Feuerwehrhäusern und Geschäftsstellen) und

7. die Möglichkeit der Nutzung von Geschäftsstellen und Verwaltungen für Verwaltungsarbeiten.

(3) Die jeweiligen obersten Dienstbehörden können in begründeten Ausnahmefällen, zusätzlich zu den in § 2 Absatz 1 genannten Beträgen, auf Antrag eine darüber hinaus gehende Entschädigung beschließen.

§ 5

Personen mit besonderen Aufgaben

Personen mit besonderen Aufgaben können Aufwandsentschädigungen in angemessener Höhe gezahlt werden. Dazu zählen insbesondere Ausbilderinnen und Ausbilder, Geräte- und Jugendfeuerwehrwarte sowie Leiterinnen und Leiter von Einsatzabteilungen. Im Einzelfall können für spezielle Tätigkeiten gesondert Aufwandsentschädigungen gezahlt werden.

§ 6

Verdienstausfallentschädigung für beruflich Selbstständige

(1) Beruflich selbstständige Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren und Pflichtfeuerwehren erhalten auf Antrag für glaubhaft gemachten Verdienstausfall, der ihnen durch Ausübung des Dienstes im Sinne des § 1 Absatz 2 entstanden ist, eine Entschädigung.

(2) Verdienst, der außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit hätte erzielt werden können, bleibt außer Betracht. Eine tägliche Arbeitszeit von acht Stunden wird als regelmäßig angesehen.

(3) Anstelle der Entschädigung nach Absatz 1 können die notwendigen Kosten für eine Vertretung erstattet werden.

(4) Eine berufliche Nebentätigkeit begründet den Anspruch nach Absatz 1 nicht.

§ 7

Höhe der Verdienstausfallentschädigung

Die Verdienstausfallentschädigung beträgt pauschal 20 Euro für jede angefangene Stunde und höchstens 160 Euro je Tag. Wird von den Antragstellern konkret nachgewiesen, dass der Verdienstausfall diese Entschädigung übersteigt, wird als Tagessatz der dreihundertste Teil der Jahreseinkünfte bis zum Höchstbetrag von 250 Euro je Tag erstattet.

§ 8

Geltendmachung des Anspruchs

Die Verdienstausfallentschädigung wird nur auf Antrag bei der jeweiligen zuständigen kommunalen Körperschaft gewährt.

§ 9

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2014 in Kraft. Gleichzeitig treten die Verordnung über die Entschädigung von Funktionärinnen und Funktionären der Freiwilligen Feuerwehren vom 7. September 2000 (GVOBl. M-V S. 516) und die Feuerwehrverdienstausfallentschädigungsverordnung vom 6. November 2002 (GVOBl. M-V S. 759) außer Kraft.

Schwerin, den 28. November 2013

**Der Minister für
Inneres und Sport
Lorenz Caffier**